

Friedrich Christian FRIDERS (FRIEDRICHSEN)

geb. 1709/10

gest. 15.7.1774 Aurich

Kriegs- und Domänenrat

luth.

(BLO III, Aurich 2001, S. 156 - 157)

„Cocceji war sein Gott“ behauptet eine sehr negative Grabschrift in Versen auf Friders und beschuldigt ihn gemütsloser Härte im Sinne des preußischen Großkanzlers. 1729 ist Friders, der vermutlich aus dem Harlingerland stammt, zuerst in Aurich nachweisbar als Kammerkanzlist. 1741 wurde er Kammerfiskal, d. h. Prozeßvertreter der Regierung in herrschaftlichen Angelegenheiten, welches Amt er 1744 bei dem Übergang Ostfrieslands an Preußen beibehielt. 1748 zum Kriegs- und Domänenrat ernannt, vertrat er bis zu seinem Tod das einheimische Denken in der Behörde, die nach preußischen Prinzipien eigentlich nur mit Landfremden besetzt sein sollte.

Als König Friedrich II. von Preußen nach dem Siebenjährigen Krieg das „Retablissement“ im Lande anordnete, wurde Friders in der Auricher Kammer federführend bei der Verwirklichung der Ideen des Sebastian Eberhard Jhering zur Schaffung eines Urbarmachungsedikts. Nach einer Inspektionsreise des Geheimrats von Hagen entwarfen Regierung und Kammer in Aurich 1764 den Text dieser Verordnung. Dabei plädierte der aus Ostpreußen stammende Regierungspräsident von Derschau in ostfriesischem Sinne für eine Verbesserung der bestehenden Anbauverhältnisse, während der Ostfrieser Friders das althergebrachte Upstreeksrecht auf vier Diemat zu begrenzen wünschte und gar behauptete, Jhering habe „sogar 2 Diematen für hinreichend gehalten“. In der Tat erwies es sich an dem sofort nach Verkündung des Edikts im Jahre 1765 einsetzenden Widerspruch der Gemeinde Aurich-Oldendorf, nach Friders „eine der zanksüchtigsten im ganzen Lande“, daß der landfremde Derschau mit seiner Einschätzung ostfriesischer Denkweisen Recht gehabt hatte. Offensichtlich sah der ebenfalls aus Ostpreußen stammende neue Kammerpräsident von Wegnern dieses auch so an; denn Friders wurde 1766 die Federführung in Urbarmachungsangelegenheiten entzogen. Es blieb nichts anderes übrig, als 1770 eine sogenannte „Urbarmachungskommission“ einzusetzen, die dann auf dem Wege des Schiedsgerichts den Zusammenprall einheimischer Überzeugungen mit moderner Staatsgesinnung ausgleichen mußte, was der ostfriesischen Moorkolonisation nicht genutzt hat.

Quellen: StAA, Rep. 6, Nr. 2317; Dep. 1 Msc., fol. 93a, Bl. 20V; Kirchenbuch der Lambertigemeinde, Aurich.

Literatur: Alfred H u g e n b e r g, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, 8), Straßburg 1891, S. 38-222; Joseph K ö n i g, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (Veröffentlichungen der Nieders. Archivverwaltung, 2), Göttingen 1955, S. 266-267.